

HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE GRABOWHÖFE

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Grabowhöfe vom 29.11.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Gemeindegebiet

(1) Die Gemeinde Grabowhöfe umfasst nachfolgende Ortsteile:

- Baumgarten
- Grabowhöfe
- Louisenfeld
- Panschenhagen
- Sommerstorf
- Sophienhof

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Grabowhöfe führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: "GEMEINDE GRABOWHÖFE - LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE".
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Es wird im Amt Seenlandschaft Waren entsprechend der Richtlinie zur Führung und Aufbewahrung von Dienstsiegeln aufbewahrt.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft, wenn es die Umstände erfordern, eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sein, so dass eine kurze Beantwortung erfolgen kann. Sie dürfen sich dabei nicht

auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die von der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies erfolgt durch Abstimmung. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

| <u>Name</u> | <u>Aufgabengebiet</u> |
|--|--|
| Finanzausschuss | Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Beiträge, Gebühren, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlagen, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten (Zusammensetzung: 6 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner) |
| Ausschuss für Jugend, Kultur und Sport | Betreuung der Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Fremdenverkehr (Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreter, 4 sachkundige Einwohner) |

- (3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Gemeinde Grabowhöfe bedient sich des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V).
- (4) Die Ausschusssitzungen sind nichtöffentlich.
- (5) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen über 100,00 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € pro Leistungsrate,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 300,00 € sowie bei außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € je Auszahlungs- bzw. Aufwendungsfall,
Repräsentationen, Ehrungen und Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind von dieser Regelung ausgenommen.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500,00 €,
 4. bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 € sowie
 5. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €
 6. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €
 7. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 3.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i. S. d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V mit einer geringen wirtschaftlichen Bedeutung bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,00 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Zu allen Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister eine Stellungnahme des Finanzausschusses einholen. Er unterrichtet die Gemeindevertretung fortlaufend über die getroffenen Maßnahmen.
- (5) Die Gemeindevertretung beschließt die Übertragung der Einvernehmenserteilung nach § 36 BauGB auf den Bürgermeister im Benehmen mit dem Finanzausschuss. Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB werden durch die Gemeindevertretung beschlossen.
- (6) Der Bürgermeister und Stellvertreter werben Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen ein, Angebote einer Zuwendung sind von ihnen entgegzunehmen.

§ 7 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

- (3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 € monatlich.
- (4) Für mehrere Sitzungen eines Ausschusses im Monat wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Die Zahlung der funktionsbezogenen Entschädigung des Bürgermeisters erfolgt monatlich, die Zahlung der sitzungsbezogenen Entschädigung der Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich.
- (6) Den Stellvertretern wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch das Gesetz festgeschrieben sind, erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Seenlandschaft Waren, dem "Landkurier".
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Das Bekanntmachungsblatt des Amtes wird kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde verteilt. Bei Bedarf kann das Bekanntmachungsblatt im Amt Seenlandschaft Waren, Friedensstraße 11, 17192 Waren (Müritz) gegen Erstattung der Portokosten angefordert werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Für Haushaltssatzungen gilt eine Auslegungsfrist von 7 Werktagen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.
- (5) Die Bekanntmachung für die Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgt durch Aushang im Schaukasten. Für die Bekanntmachung nach § 29 (6) KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend. Der Schaukasten befindet sich in Grabowhöfe - Bahnhofstraße 50 (Gemeindehaus).
- (6) Weitere Informationen der Gemeinde sind im Internet unter www.amt-slw.de für Bürger einsehbar.

§ 9

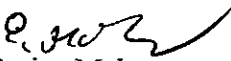
Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.02.2010 außer Kraft.

Grabowhöfe, 19.12.2011


Enrico Malow
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.